jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/3/5 G425/97, G458/97, G483/97 - G34/98

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1998

Index

27 Rechtspflege
27/04 Sonstiges

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
RechtspraktikantenG §17, §18, §20 idF BGBl I 61/1997

Leitsatz

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung von Bestimmungen betreffs Wegfall von Sonderzahlungen für Rechtspraktikanten mangels Legitimation; Verwaltungsrechtsweg in Form der Erwirkung eines Bescheides zumutbar

Rechtssatz

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung der Ziffern 2, 3, 4, 6 und 7 des ArtXXXI des BundesgesetzesBGBl I Nr 61/1997, in eventu die Ziffer 7 des ArtXXXI des genannten Bundesgesetzes - Änderung des RechtspraktikantenG aufgrund der Zumutbarkeit des Verwaltungsrechtsweges.

Das Rechtsverhältnis der Rechtspraktikanten zum Bund wurzelt im öffentlichen Recht, Rechtspraktikanten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zum Bund (vgl §2 Abs4 RechtspraktikantenG).

Der (im öffentlichen Recht begründete) Anspruch auf den Ausbildungsbeitrag sowie der (im öffentlichen Recht begründet gewesene) Anspruch der Rechtspraktikanten auf Sonderzahlungen können in der hier maßgeblichen Hinsicht durchaus mit den besoldungsrechtlichen Ansprüchen von Beamten verglichen werden.

Über die Frage, ob und in welcher Höhe Rechtspraktikanten ein (öffentlich-rechtlicher) Anspruch auf Sonderzahlungen zukommt, wäre daher aufgrund darauf abzielender Anträge der Antragsteller mit Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu erkennen.

In bezug auf den rückwirkenden Wegfall der Anspruchsgrundlage für die Sonderzahlungen besteht ebenfalls die Möglichkeit der Bescheiderlangung.

Es besteht daher für die Antragsteller ein zumutbarer Weg (vgl dazu zB VfSlg10293/1984, 10591/1985, 10606/1985), ihre Bedenken gegen die angefochtenen Bestimmungen im Wege des Art144 B-VG an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen; dies schließt die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes mittels Individualantrages aber aus (vgl dazu die Rechtsprechung des Gerichtshofes, zB VfSlg 14198/1995).

(Ebenso: G34/98, B v 08.06.98).

Entscheidungstexte

- G 425/97,G 458/97,G 483/97
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 05.03.1998 G 425/97,G 458/97,G 483/97
- G 34/98
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.1998 G 34/98

Schlagworte

Bescheid, Feststellungsbescheid, VfGH / Individualantrag, Dienstrecht, Bezüge, Rechtspraktikanten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:G425.1997

Dokumentnummer

JFR_10019695_97G00425_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at